Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Name Benſen geſtrichen. Schloſſer und Ranke werden jetzt „jeder in ſeiner Art des höchſten Lobes werth“ genannt. Im weſentlichen iſt das Buch das alte geblieben; auch in der neuen Auflage ſind die Unzulänglichkeit der Forſchung, die ungebührliche Breite, in welcher die geſchichtlichen Verhältniſſe beſprochen werden, die übertriebene Hervorhebung der Schwächen des Mittelalters, die einſeitig ungerechte Beurtheilung Luthers zu beklagen. Auch manche unſchwer zu berichtigende Irrthümer ſind nicht verbeſſert worden; ſo wird S. 89 König Konrad III zum Bruder ſeines Vaters gemacht, S. 115 heißt es: Kaiſer Heinrich I bildete die Turniere zu Reiterübungen aus. Der bekannte politiſche Standpunkt Scherrs tritt in der neuen Auflage mehr als in der zweiten hervor; mehrfach ſpricht er ſich mit der größten Bitterkeit gegen die „liberalen Halblinge und Hämmlinge“ aus; beſonders bezeichnend iſt in dieſer Hinſicht der S. 526 jetzt eingeſchobene Ausfall gegen den „Geſtaltenſeher Baſſermann“ und „den gedunſenen Bunſen“. Die Vorrede iſt vor dem Kriege des Jahres 1866 geſchrieben; ich weiß nicht, ob der Verf. heute mit gleicher Beſtimmtheit die Verſicherung wiederholen würde, daß der Tag der deutſchen Einheit „nicht durch irgend eines von falſchen Propheten geweiſſagten Annexirers Räuberdegen“ erſcheinen werde. Unzweifelhaft verdankt das Buch ſeinen Erfolg hauptſächlich ſeiner friſchen Form, dem bedeutenden Darſtellungstalent des Verf.; es iſt in hohem Grade lesbar und zu ſeinem Vortheil ärmer, als andere Bücher des Verf., an nicht immer glücklichen ſprachlichen Neubildungen. Freilich begegnen wir auch hier Ausdrücken wie „notennöthlich“, „Bureaukratengrobianismus“, „meſſalinariſches Temperament“ u. a. — S. 431 heißt es über Graf Zinzendorf „Gegenüber ſolcher Lämmleinbruderſchaftswollüſtelei war das dicke Gegrötze der Orthodoxen nicht gerechtfertigt.“ C. V.

Stobbe, Otto, Die Juden in Deutſchland während des Mittelalters in politiſcher, ſocialer und rechtlicher Beziehung. 8. (312 S.) Braunſchweig 1866.

Das vorliegende Werk enthält höchſt ſchätzbare Beiträge zur Rechtsgeſchichte der deutſchen Juden; es hält nicht bloß unſer Intereſſe beſtändig wach, ſondern dient auch zur weſentlichen Bereicherung unſerer Kenntniſſe über viele dunkle Punkte der deutſchen Geſchichte. Die eigentliche geſchichtliche Entwickelung nimmt nur die erſten 48 Seiten ein. Die Stellung der Juden im römiſchen Reiche wurde erſt mit den chriſtlichen Kaiſern zu einer exceptionellen, ſie verloren die Fähigkeit zu Staatsämtern

und zu Ehen mit Christen, durften keine christlichen Sklaven halten und bei Strafe keine Bekehrungsversuche an Christen machen. Dieselben Beschränkungen wurden auf zahlreichen fränkischen Synoden wiederholt, denn auch in dieser Beziehung behielten die Franken (von den übrigen germanischen Stämmen spricht der Verf. nicht) den in den unterworfenen Ländern vorgefundenen Rechtszustand bei. In Wirklichkeit, meint der Verf., sei aber die Stellung der Juden unter den Merovingern eine bessere als unter den Römern gewesen, auch habe trotz der Verfolgungen durch Chilperich und Dagobert im Volke selbst kein eigentlicher Judenhaß geherrscht. Allein wir haben doch auch Nachrichten über Verfolgungen, die unmittelbar vom Volke ausgegangen sind. So bemerkte König Gunthram, als ihn die Juden zu Orleans enthusiastisch empfiengen, sie wollten ihm schmeicheln, „damit er ihre Synagoge, die längst von den Christen zerstört sei," auf Staatskosten wiederherstellen ließe; aber der Herr wolle dieß nicht, und nimmer werde er es thun (Gregor v. Tours, fränk. Gesch. 8, 1). Zu Arvern zerstörte das Volk, allerdings von einem Juden gereizt, i. J. 576 die Judenschule, und in Folge dessen vollzog Bischof Aventinus zwangsweise eine Massenbekehrung, die auf Gregors Veranlassung durch ein eigenes Gedicht des Fortunat verherrlicht wurde; wer sich nicht taufen ließ, mußte die Stadt verlassen, aber auch die Ausgewanderten wurden später in Marseille zur Taufe gezwungen (Gregors fr. Gesch. 5, 11. Briefe 1, 45). Abgesehen von diesen Ausschreitungen kann die Lage der Juden keine völlig rechtlose gewesen sein. Zwar über ein jüdisches Wergeld lassen sich nur Vermuthungen aufstellen, aber wir wissen von einem gerichtlichen Verfahren wegen Ermordung eines Juden, der dem Grafen Eunomius und dem Vicar Injuriosus zur Abführung öffentlicher Abgaben Vorschüsse gemacht hatte und, als er diese zurückverlangte, von den Leuten des Injuriosus erschlagen wurde (Gregors fr. Gesch. 7, 23).

Wesentlich besser gestaltete sich die Lage der Dinge unter den Karolingern. Die von Ludwig dem Frommen erlassene Judenordnung ist freilich verloren gegangen, aber die Beschwerden des Bischofs Agobard gegen die Begünstigung der Juden lassen tief genug blicken. Ihr Hauptgewerbe bildete nach wie vor der Handel, besonders der Sklavenhandel, doch erwähnt schon Gregor (fr. Gesch. 5, 6) auch einen jüdischen Arzt, und unter den Karolingern kommen selbst jüdische Grundbesitzer vor. Denn alle Juden, welche sich in den Schutz des Königs kommendirten, erlang-

ten, neben der Verpflichtung zu gewissen Leistungen an den Hof, das Recht Grundbesitz zu erwerben und christliche Sklaven zu halten, außerdem standen sie unter der Gerichtsbarkeit ihres königlichen Schutzherrn und waren von öffentlichen Lasten befreit. Eine besondere Judensteuer existirte nicht, auch die von jüdischen Handelsleuten zu entrichtende Abgabe war wenig höher als die der Christen.

Die Geschichte der Juden im 10. und 11. Jahrh. ist dunkel. Sie scheinen sich nur in den Städten Süd- und Westdeutschlands niedergelassen zu haben. Ein Privileg für die Juden zu Speier v. J. 1084 steht im wesentlichen auf dem Standpunkt der karolingischen Zeit. Heinrich IV, der dieß Privileg 1090 bestätigte, nahm die Speierer Juden auf ihre Bitte in seinen besondern Schutz, als allgemeiner Schutzherr aller Juden trat er aber erst in dem Landfrieden von 1103 auf, veranlaßt, wie der Verf. vermuthet, durch die von den Kreuzzügen hervorgerufenen Judenverfolgungen, gegen deren Fanatismus Landesherren und städtische Behörden nicht zu schützen vermochten. Die wirkliche Kammerknechtschaft der Juden, vermöge deren sie, unbeschadet ihrer Freiheit, als königliche Schutzbefohlene bestimmte Abgaben an die königliche Kammer (oder wem der König dieß Recht verliehen hatte) entrichten mußten, erscheint erst hundert Jahre später völlig ausgebildet. Der Erzählung Ottokars von Horneck, daß König Albrecht I dieß Recht auch den französischen Juden gegenüber mit Erfolg geltend gemacht habe, mißt der Verf. wohl zu vielen Glauben bei. Seit dem 15. Jahrh. gab die Kammerknechtschaft nur den Deckmantel zu systematischen Erpressungen ab, indem jeder neue König eine neue „Ehrung" von seinen „lieben" Kammerknechten erhob, und wenn, wie es nun vielfach geschah, das Judenregal ganz oder theilweis auf Fürsten und Städte übertragen wurde, so wußten die Könige sich durch neu erfundene Auflagen, wie den goldenen Opferpfennig Ludwig des Baiern, schadlos zu halten, während andrerseits die Landesherren den steuerpflichtigen Juden nicht selten das Recht der Freizügigkeit entzogen und sich durch den Geleitszwang eine neue dauernde Einnahmequelle, den sogen. Judenleibzoll, verschafften. Ganz eigenthümlich war die Stellung des Erzbischofs von Mainz, welcher, während im übrigen dem Pfalzgrafen die Vertretung des Königs oblag, in allen Judenangelegenheiten die Reichsverweserschaft ausübte.

Auf die allgemeine historische Entwickelung läßt der Verf. eine be-

sondere Betrachtung über die Verhältnisse der Juden in Nürnberg, Regensburg, Augsburg, Köln und Frankfurt a. M. folgen. Unter den vielen interessanten Mittheilungen des Verf. begegnen wieder und immer wieder die schnödesten Erpressungsmaßregeln, nur in Regensburg und Köln zeigt sich, wenigstens zeitweise, eine humanere Auffassung. Unter den königlichen Schutzherren zeichnet sich neben dem berüchtigten Wenzel besonders Ludwig der Baier durch Geldgier aus, während wir von Heinrich IV nur milde, rücksichtsvolle Maßregeln gegen die Juden kennen. — An diese Schilderung des Particularjudenrechtes, die, so sehr sie an sich zu billigen und eine Fortsetzung derselben aus andern Quellen zu wünschen ist, ihren Platz doch besser am Ende des Werkes gefunden hätte, schließt der Verf. eine genauere Darstellung der hauptsächlichsten Beziehungen, in denen die deutschen Juden des Mittelalters uns entgegentreten: zunächst von großem juristischem Interesse „der Handel und die Geldgeschäfte der Juden" und die jedes Rechtsgrundes baren Beeinträchtigungen durch die zahlreichen Schuldentilgungsverfügungen der Kaiser und der Landesherren, dann die jüdischen „Gemeinde- und Gerichtsverhältnisse", insbesondere die Stellung des talmudischen Rechts, der Judeneid und die Rechte der Juden bei der Beweisführung im Prozeß so wie ihre Beziehungen zum Strafrecht; es folgt die „sociale Lage der Juden" (Beschimpfungen, Bekehrungsversuche, Religionsübung, Ausschließung aus der Gemeinschaft mit Christen, jüdische Kleiderordnung, ihre Stellung zum Grundbesitz, zu öffentlichen Aemtern und zur Arzeneikunde) und eine kurze Uebersicht über die Judenverfolgungen, die im 11. Jahrhundert nur vereinzelt vorkommen, dann in der Zeit der Kreuzzüge, besonders bei Gelegenheit des ersten und zweiten, ganz allgemein werden, bis die Schreckensscenen um die Mitte des 14. Jahrhunderts, eine Folge der Pest, alles frühere weit in den Schatten stellen; den Schluß dieses düstern Bildes geben die zahlreichen systematischen Austreibungen der Juden im 17. Jahrhundert.

Der Verf. hat seine Resultate auch dem großen Publicum zugänglich machen wollen und deßhalb die wissenschaftlich begründenden und ausführenden Anmerkungen (Nr. 1—189, Seite 197—293) nebst einigen Judenprivilegien im Anhange zusammengestellt. Daß das Werk ein sehr dankenswerthes sei, wurde schon oben hervorgehoben, Quellen und Literatur (namentlich auch die jüdische) sind in reichem Maße benutzt und

die Darstellung läßt, von manchen Wiederholungen der etwas losen und ungleichmäßigen Verarbeitung abgesehen, nichts zu wünschen übrig; um so mehr aber bleibt es zu bedauern, daß der Verf. es nicht vorgezogen hat seine Quellenstudien noch weiter auszudehnen und uns eine abgeschlossene Rechtsgeschichte der deutschen Juden zu geben; so bilden seine reichhaltigen Sammlungen doch nur ein, wenngleich sehr schätzenswerthes, Material für den zukünftigen Geschichtschreiber.

Einige Nachträge zu der Darstellung der fränkischen Periode haben wir schon oben gegeben; hier mögen noch einige das Bisthum Würzburg betreffende Bemerkungen folgen, welche sich aus den Monumenta episcopatus wirziburgensis (Mon. boica XXXVII u. XXXVIII. 1864. 1866) ergeben. Auch der Verf. weist mehrfach auf die würzburgischen Juden hin, aber nur auf Grund von Wieners Regesten, der jene Sammlung noch nicht gekannt hat. Wir finden die Juden schon 1170 zu Würzburg im Besitz einer Judenschule (I No. 113), zu 1182 wird eine platea und strata, zu 1197 ein vicus Judeorum erwähnt (I No. 131. 156); übrigens wohnten die Juden doch mit Christen untermischt, denn nicht selten begegnen genaue Bestimmungen über die Nachbarverhältnisse zwischen christlichen und jüdischen Grundbesitzern. Die Juden (auch fremde Juden, vgl. I No. 126 v. J. 1180. 181 v. J. 1212) konnten Grundbesitz, namentlich auch Weinberge außerhalb der Stadt, erwerben; dieß geschah aber, wie schon der Verf. S. 179 bemerkt hat, in der Regel zu Erbzinsrecht.

Bald erwirbt ein Jude ein solches Grundstück von einem andern (christlichen oder jüdischen) Erbzinsmann, der bisher damit beliehen war (in beneficatus) und nun zu Gunsten des Käufers resigniert (I No. 113 v. J. 1170. 129 v. J. 1181. 131 v. J. 1182. 156 v. J. 1197. 181 v. J. 1212), bald wird es ihm direct vom Capitel zu Erbzinsrecht verkauft (I No. 246 v. J. 1236), bald trägt er sein Eigen dem Capitel auf und empfängt es als Zinslehn zurück (I No. 126 v. J. 1180. 135 f. v. J. 1184. 150 v. J. 1189. 170 v. J. 1206), wobei er wohl als Grund dieses Verfahrens anführt, er thue es »spe defensionis et gratie« oder »ne alicuius malignantis aversio valeat hoc infirmare«; und in der That wurden die jüdischen Zinsleute des Capitels von diesem in ihrem Besitzstande geschützt, wie sich das aus einer Urkunde v. J. 1188 (I No. 142) deutlich ergiebt. Der Bischof Gottfried suchte »aream quandam iuxta curiam nostram episcopalem sitam« »in usus

nostros vendicare«, es erhob aber ein Jude dagegen Einspruch, »se iusto titulo eam possidere asserebat«. Es heißt dann weiter: »prefixo ergo ei die quo ius dominii in illa area privilegio vel testibus vivis probaret, iudicio nostro se presentavit, privilegium collegii maioris ecclesię nostrę super hac re datum nobis demonstrans. preterea tam decanum quam reliquos confratres nostros in presenciam nostram secum produxit, qui vivo testimonio hoc probare parati fuerunt, quod predecessor noster p. r. Regenhardus episcopus rogatu Heinrici sculteti senioris supradictam aream ad altare . . . contulerit et Judeus . . . illam aream de manu decani Gotefridi sub hoc canone susceperit, ut ipse dum viveret et post obitum suum heredes eius singulis annis in purificacione s. Marię libram cerę ad altare maius persolverent«. Der Bischof erklärt hierauf: »hac preclara confratrum nostrorum attestatione nos contenti quietam et perpetuam possessionem in illa area soluto predicto canone iam sepe memorato Judeo et heredibus eius recognovimus atque confirmavimus«. Die Lage der Zinsleute war auch an sich durchaus keine bedrückte, denn der jährliche Zins bestand meistens in einigen Pfund Wachs oder, einer für die Juden allerdings etwas demüthigenden Abgabe, in Wachskerzen (ut ardeant in cripta ubi crux in parasceue sepelitur), zuweilen in wenigen Scheffeln Getreide oder in Wein, und abgesehen von dieser Verpflichtung, die auf den Erwerber übergieng, hatte der Besitzer das Recht freier Vererbung und Veräußerung. In Betreff der ersteren besitzen wir eine Urkunde v. J. 1206 (I No. 170), in welcher eine Jüdin ihre Besitzthümer (sechs Morgen Weinberg und zwei Häuser) von Todes wegen unter ihre Söhne und Töchter vertheilt. Diese Urkunde ist zugleich die erste, in welcher auch jüdische Solennitätszeugen begegnen (vgl. Stobbe 149 Anm. † † †), wie dann weiter No. 181 (1212), 195 (1218), 246 (1236). Uebrigens kommen die Juden nicht bloß als Zinsleute, sondern auch als freie Grundbesitzer vor (I No. 170. 195. 401 v. J. 1276).

In Betreff der Geldgeschäfte sind mehrere Urkunden bemerkenswerth. So wird i. J. 1199 einem Juden für ein Darlehn von 27 Mark ein Erbzinsgut in der Weise verpfändet (in pignere obligatum), daß der Schuldner zu Gunsten des Juden resigniert und dieser vom Capitel belehnt wird, »hoc pacto interposito pro usuris, ut singulis marcis

singule, dimidie marce a festo s. Michaelis usque ad proximum festum s. Michaelis primo anno accederent, secundo vero anno, si non solverentur usure, et sors, usuris et sorte in sortem conputatis eodem pacto singulis marcis singule, dimidie marce, accrescerent; et si secundo anno sors cum usuris non solveretur, extincta esset pigneris obligatio, et prefatus Judeus et uxor eius et liberi eius iure hereditario nomine conventus ipsam domum pro predicta pensione (den auf dem Grundstück liegenden Kanon) singulis annis solvenda quiete et inconcusse possiderent« (I No. 158), — also Verzinsung zu 50%, Berechnung von Zinseszins und nach Ablauf von zwei Jahren Verfall des Pfands auf Grund der lex commissoria. In einer Urkunde v. J. 1200 (I No. 159) verpfändet ein Jude ein ihm selbst für 35 Mark verpfändetes Haus weiter an zwei andere Juden, er selbst hat offenbar nur den Vermittler zwischen diesen und dem Pfandschuldner abgegeben; die lex commissoria finden wir auch hier wieder (vgl. Stobbe 117). Bemerkenswerth ist endlich auch eine Urkunde v. J. 1275 (I No. 394), in welcher das Würzburger Domcapitel eines seiner Mitglieder beauftragt: »quod ornatum sive thesaurum ecclesie nostre per Wikerum rectorem predicte parochie apud Judeos expositum redimat et nostro thesaurario restituat«. Also das ganze Kirchengeräth war bei einem Juden versetzt (vgl. Stobbe 123 f.).

In politischer Beziehung stand die Würzburger Judengemeinde unter dem Bischof, die Stadt hatte nichts über sie zu sagen und mußte dieß in dem Vergleich von 1261 (I No. 348) ausdrücklich anerkennen: »Item promiserunt, quod deinceps de Judeis et eorum negociis inter episcopum et ipsos Judeos se nullatenus intromittent ad inpedimentum domini episcopi, sed permittent ipsum gaudere iure suo et liberam habere potestatem et dominium in eisdem. et quod ipsi cives eosdem Judeos non gravabunt in aliquo vel ad aliquid faciendum vel serviendum civitati conpellent, nisi prout de ipsius episcopi fuerit voluntate«. Im Jahre 1281 erhielt die Judenschaft (universitas Judeorem), weil sie dem Bischof aus seinen Verlegenheiten geholfen hatte, von ihm und dem Capitel folgendes Privileg: »quod a festo s. Martini nunc proximo per decem annos continue sequentes nobis nostrisque successoribus singulis annis in festo s. Martini serviant tantum in mille libris hallensium, et eosdem Judeos in genere vel

in specie ad nulla alia prorsus servicia conpellemus. si vero infra predictos decem annos dominus noster Romanorum rex serenissimus sive romanum imperium ab eisdem Judeis aliquam exaccionem pecuniariam extorquere vel alias ad alia eorum forsitan gravamina intendere niteretur, nos ipsos Judeos singulos et universos ab huiusmodi defendere et manutenere promittimus, in quantum nobis res suppetunt et persona; et si ex nostre possibilitatis defectu, ultra quam nil restat, ipsis adesse defensionis presidio non possemus, extunc omnibus Judeis herbipolensibus qui hoc ipsum a nobis requisierint, securitatem nostri conductus tam in rebus quam personis prebebimus ad loca alia transeundi. item nos seu nostri successores in ipsos Judeos nullam aliam iurisdictionem, quantum ad prefatos decem annos, exercebimus, omni fraude dolo et vara postpositis, nisi quam predecessores nostri in eosdem Judeos pro suis excessibus exercere actenus consueverunt; sane si medio tempore aliqua infamia orta fuerit contra sepefatos Judeos herbipolenses, nos aut nostri successores eosdem Judeos in specie vel in genere in rebus aut personis non gravabimus pro tali infamia, vara dolo eciam et fraude procul motis, nisi in quantum de iure possumus aut debemus aut secundum consuetudinem antiquitus observatam (I No. 446). Auf zehn Jahre alſo verpflichtete ſich der Biſchof, von ſeinen Juden jährlich nicht mehr als 1000 Pfd. Heller zu erheben, gegen die Erpreſſungen des Kaiſers ſie möglichſt zu ſchützen oder ihnen doch freien Abzug und freies Geleit für Leib und Gut zu gewähren, endlich nur die altherkömmliche Gerichtsbarkeit über ſie auszuüben, nicht aber ſchon auf bloßen böſen Leumund gegen ſie einzuſchreiten. Jene Abgabe wurde durch Vergleich v. J. 1293 (II No. 58) dahin ermäßigt, daß die Juden nur während eines Interregnums 1000, ſonſt 600 Pfd. Heller jährlich an den Biſchof oder das Capitel entrichten ſollten, wahrſcheinlich weil der Kaiſer den Reſt für ſich verlangte. Nach einer Urkunde v. J. 1289 (II No. 8) ſcheint es, als hätte die Judengemeinde zu Verfügungen über Immobilien biſchöflicher Genehmigung bedurft, wenigſtens geſchieht derſelben Erwähnung bei Veräußerung einer jährlichen Rente von 30 Pfd. zum Preiſe von 300 Pfd. Heller. Als Repräſentanten der Gemeinde fungieren zwölf Juden, an ihrer Spitze der magister, der ſich für den Nichtzahlungsfall verpflichtet »in platea nostra de qualibet domo

pignora sufficientia« zu sammeln. Die zwölf Repräsentanten erklären: »ad quorum reddituum solucionem nos prefati duodecim insolidum tam nomine nostro quam nomine universitatis nostre secundum formam premissam, insuper omnes successores nostros qui in civitate herbipolensi in posterum residenciam fecerint, presentibus obligamus«. Sie verpflichten sich außerdem persönlich bei Strafe des Einlagers in der Judenschule, beim Wegfall eines von ihnen für einen Ersatzmann zu sorgen. Ob wir es hier mit einer geregelten Gemeindevertretung oder nur mit einer Vertretung für den einzelnen Fall zu thun haben, läßt sich nicht entscheiden. R. S.

Tourtual, Dr. Florenz, Böhmens Antheil an den Kämpfen Kaiser Friedrich I in Italien. I. Theil. Der Mailänderkrieg. VIII u. 187 Seiten. Göttingen 1865. Dazu erschienen später in Münster 4 Nachträge (n. 3—6, S. 188—199).

II. Theil. Das Schisma. X u. S. 191—419. Münster 1866.

III. Theil. Forschungen zur Reichs- und Kirchen-Geschichte des 12. Jahrhunderts. Exkursheft zum Schisma. VIII u. 282 Seiten. Münster 1866.

Nachdem die Geschichte Friedrichs I von der historischen Forschung lange ungebührlich vernachlässigt worden, beginnen in neuester Zeit die Vorarbeiten zu einer Biographie des großen Staufers sich zu mehren. In die Reihe dieser gehört auch das vorliegende Werk. Dasselbe liefert eine sehr ausführliche Darstellung des Antheils, welchen die Herzoge von Böhmen und Bischof Daniel von Prag an den Kämpfen des Kaisers in Italien, besonders an dem 2. und 4. Römerzuge genommen; eine Menge einzelner Punkte aus der Geschichte dieser Zeit, auch solche, die nur in sehr loser Beziehung zu dem genannten Thema stehen, finden hier eine sehr eingehende Behandlung. Mit großem Fleiß sind die einschlagenden Quellenstellen gesammelt; durch Mittheilung des Herrn Universitätsassessor Wüstenfeld in Göttingen erhielt der Verf. auch mehrfach ungedruckte Materialien und zerstreute Notizen seltener italienischer Urkundenwerke zur Benutzung. Freilich bleibt trotzdem mancherlei nachzutragen. So behandelt der Verf. z. B. in einem eigenen Excurs das Verhältniß Dänemarks zum Schisma und zu Böhmen; eine längere Stelle des Saxo Grammaticus theilt er dabei ihrem Wortlaute nach mit; von der wichtigen Nachricht desselben Schriftstellers aber, daß der spätere Erzbischof Christian I von Mainz für Victor IV in Dänemark thätig gewesen, daß seine